

## **L e s e f a s s u n g**

### **Satzung des Altmarkkreises Salzwedel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) beschlossen durch den Kreistag am 18. 12. 1995 und geändert durch Beschlüsse des Kreistages am 29. 10. 2001 und am 24.11.2003**

Auf Grund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. LSA S. 4059) sowie des § 6 Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 598) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages vom 18. 12. 1995, vom 29. 10. 2001 und vom 24. 11. 2003 folgende Satzung des Altmarkkreises Salzwedel über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung):

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

(1)

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis des Landkreises werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2)

Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3)

Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### **§ 2**

#### **Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 3**

#### **Gebühren**

(1)

Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.

(2)

Bestimmt sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand sind vorbehaltlich besonderer Regelungen im Kostentarif als Stundensätze zu Grunde zu legen:

a) für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	58,80 €
b) für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte	39,80 €
c) für Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte	33,10 €

Für jede angefangene halbe Stunde ist die Hälfte dieser Stundensätze zu berechnen. Mit diesen Stundensätzen ist der durchschnittliche personelle und sächliche Verwaltungsaufwand abgegolten.

(3)

Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4)

Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(5)

Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(6)

Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(7)

Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die Behörde die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen.

#### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfsgebühren**

(1)

Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 11 des Kostentarifes.

(2)

Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3)

Wird der Rechtsbehelfbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5 Gebührenbefreiungen**

(1)

Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse, Beglaubigungen, Bescheinigungen, Ausweise in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
  - b) Besuch von Schulen
  - c) Jugendamtsurkunden nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz,
  - d) Nachweis der Bedürftigkeit
  - e) Sozialversicherungssachen, Sozialhilfe- und Jugendhilfescheine
  - f) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dgl. aus öffentlichen und privaten Kassen
  - g) Haftnachweise.
3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2)

Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3)

Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet. In Sozialhilfesachen gilt § 64 SGB X.

## **§ 6 Auslagen**

(1)

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet die Erhebung und der Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2)

Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete des Landkreises zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
2. Telegraf-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3)

Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und mit den Gebietskörperschaften (einschließlich Verwaltungsgemeinschaften) im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner**

(1)

Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:

1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat oder in dessen Interesse sie vorgenommen wurde,
2. wer die Kosten durch eine dem Landkreis gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2)

Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3)

Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8 Entstehung der Kostenschuld**

(1)  
Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2)  
Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

(1)  
Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Landkreis einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(2)  
Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. Juni 1991 Anwendung.

## **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

*Das In-Kraft-Treten der Änderungssatzungen ist zu beachten.*

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)  
des Altmarkkreises Salzwedel vom 18.12.1995**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Absatz 2 Nummer 8 der Verwaltungskostensatzung)

Ifd. Nr.	Gegenstand	neue Gebühr in Euro	alte Gebühr in DM
<b>1</b>	<b>Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten</b>		
	bis zum Format DIN A4 (einseitig)		0,50
	im Format DIN A3 (einseitig)		2,00
1.1	bis zum Format DIN A3 (einseitig) schwarz-weiß je Seite	0,50	
	ab 10. Seite je Seite	0,15	
	ab 50. Seite je Seite	0,10	
1.2	bis zum Format DIN A4 (einseitig) farbig je Seite	1,30	
	ab 10. Seite je Seite	1,00	
1.3	bis zum Format DIN A3 (einseitig) farbig je Seite	1,30	
	ab 10. Seite je Seite	1,10	
1.4	bei größeren Formaten oder schwierigen und zeitaufwändigen Kopierarbeiten bis zu	21,00	25,00
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	3,00 – 20,00	5,00
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, Negativen		
2.2.1	je Seite der Erstaufbereitung	3,00	3,00 – 5,00
2.2.2	je Seite der Mehraufbereitung	1,50	2,00 – 3,00
2.3	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	4,00 – 50,00	2,00 – 200,00
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>		
3.1	Einsicht in Akten und amtliche Unterlagen außerhalb eines anhängigen Verfahrens, soweit nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und in einer anderen Tarifnummer keine Gebühr vorgesehen ist		
3.1.1	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss	4,00 – 35,00	10,00 – 100,00
3.1.2	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	1,50	3,00

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>neue Gebühr in Euro</b>	<b>alte Gebühr in DM</b>
3.2	mündliche Auskünfte aus Akten und amtlichen Unterlagen	3,00 – 25,00	
3.3	schriftliche Auskünfte aus Akten und amtlichen Unterlagen		
3.3.1	ohne besondere Ermittlungen	5,00 – 50,00	4,00
3.3.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	15,00 – 200,00	8,00 bis 20,00
<b>4</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>		
	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde	10,00	15,00 – 40,00 je Seite
<b>5</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Amtshandlungen</b>		
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, für jede angefangene halbe Stunde	12,00	10,00–1000,00  15,00 – 40,00
<b>6</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde</b>	10,00	15,50 – 38,00
<b>7</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen einschließlich Portogebühren</b>		
	Unterlagen bis 20 Blatt	7,50	15,00
	Unterlagen bis 30 Blatt	10,00	20,00
	Unterlagen bis 40 Blatt	12,50	25,00
	Unterlagen bis 50 Blatt	15,00	30,00
	Unterlagen bis 60 Blatt	17,50	35,00
	Unterlagen bis 70 Blatt	20,00	40,00
	Unterlagen bis 80 Blatt	22,50	45,00
	Unterlagen bis 90 Blatt	25,00	50,00
	Unterlagen über 90 Blatt je weiteres Blatt	0,20	ab 100 Blatt
	pro Zeichnung A0	14,00	50,00
	pro Zeichnung A1	8,50	
	pro Zeichnung A2	5,50	
	pro Zeichnung A3	3,00	

lfd. Nr.	Gegenstand	neue Gebühr in Euro	alte Gebühr in DM
<b>8</b>	<b>Erlaubnis zur persönlichen Benutzung von Archivalien in den Räumen des Archivs des Altmarkkreises Salzwedel<sup>1</sup></b>		
8.1	für Archivalien in normalen Formaten oder Überlieferungsformen		
8.1.1	für einen Tag	5,00	10,00
8.1.2	für eine Woche	15,00	30,00
8.1.3	für einen Monat	50,00	100,00
8.2	für Karten, Plakate, Bilder, Tonträger und andere Archivalien, deren Format oder Überlieferungsformen besondere technische Vorkehrungen erfordern je angefangenen Tag	10,00	20,00
<b>9</b>	<b>Bearbeitung von Anfragen<sup>1</sup></b>		
	bei der Erteilung schriftlicher und mündlicher Auskünfte, einschließlich der dazu erforderlichen Nachforschungen und anderer gleichartiger Leistungen je Stunde. Für jede angefangene Viertelstunde ist ein Viertel zu berechnen.	19,00 – 25,00	30,00
<b>10</b>	<b>Einräumung von Nutzungsrechten an Reproduktionen von Archivalien je Blatt oder Ablichtung<sup>2</sup></b>		
10.1	in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen		
10.1.1	in schwarz/weiß		
	bei einer Auflage bis zu		
	100 Exemplaren	5,00	10,00
	1.000 Exemplaren	10,00	20,00
	5.000 Exemplaren	25,00	50,00
	10.000 Exemplaren	35,00	70,00
	50.000 Exemplaren	45,00	90,00
	100.000 Exemplaren	60,00	120,00
10.1.2	in Farbe	das Doppelte der Gebühr nach Nr.10.1.1	das Doppelte der Gebühr

<sup>1</sup> Anmerkungen zu Nr. 8 und 9

Gebührenfrei sind:

1. einfache mündliche und schriftliche Auskünfte ohne größeren Zeitaufwand
2. Anfragen und Benutzung der abgebenden Behörden und Einrichtungen und ihrer Rechts- und Funktionsnachfolger, soweit sie sich auf das übergebene Archivgut beziehen

<sup>2</sup> Bei Veröffentlichungen in wissenschaftlichem, kreis- und heimatgeschichtlichem Interesse kann, wenn eine gewerbliche Nutzung ausgeschlossen ist, die Gebühr erlassen und ermäßigt werden.

Ifd. Nr.	Gegenstand	neue Gebühr in Euro	alte Gebühr in DM
10.2	auf Plakaten und Ansichtskarten	das Doppelte der Gebühr nach Nr.10.1.1	das Doppelte der Gebühr
<b>11</b>	<p data-bbox="312 434 507 465"><b>Rechtsbehelfe</b></p> <p data-bbox="312 495 978 819">Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter</p>	20,00 – 4.000,00 <sup>3</sup>	10,00 – 1.000,00

---

<sup>3</sup> Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v. H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.

Als Orientierungshilfe für die Festsetzung der Rechtsbehelfsgebühr innerhalb des Rahmens ist die Anlage zu § 11 Absatz 2 Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.1975 in der jeweils gültigen Fassung heranzuziehen.